26. September 2009

Recht auf Rückkehr für zwangsverheiratete Frauen und Männer

Zwangsverheiratung ist eine besonders schwere Form der Nötigung, die häufig mit direkter oder indirekter Gewalt einhergeht. Belastbare Daten zu den weiblichen und männlichen Betroffenen gibt es nicht. Zwangsverheiratungen finden nicht nur grenzüberschreitend von und nach Deutschland statt, sondern auch innerhalb der Bundesrepublik.

Von direkter oder indirekter Gewalt betroffene Frauen und Männer mit ausländischer Staatsangehörigkeit benötigen dringend eine rechtliche Klärung ihres Aufenthaltsstatus. Ausländische Mitbürgerinnen und -Bürger, die gegen ihren Willen und ohne eigenes Verschulden im Ausland festgehalten werden, müssen einen aufenthaltsrechtlich abgesicherten Anspruch auf Rückkehr nach Deutschland unabhängig von der Dauer ihrer Abwesenheit erhalten. Hiervon sind insbesondere Opfer von Zwangsverheiratung betroffen. Um solchen Verschleppungen und Zwangsverheiratungen im Ausland entgegenzuwirken, ist eine Verlängerung des bestehenden Aufenthaltsrechtes über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus notwendig. Die aufenthaltsgesetzliche Regelung sollte daher über die von der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen befürwortete Klarstellung in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz hinausgehen. Erforderlich ist eine verbindliche gesetzliche Regelung, die nicht auf Ermessen setzt, sondern Opfern von Verschleppung und Zwangsheirat einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf die Rückkehr nach Deutschland einräumt.

Zudem müssen ausländische Opfer von Zwangsheirat, Verschleppung und häuslicher Gewalt, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden, unter besonderen Schutz gestellt werden. Hierzu bedarf es neben Betreuungs- und Beratungsangeboten insbesondere aufenthaltsrechtliche Änderungen, die einen eigenständigen Aufenthalt ermöglichen.

Punkt 1 der Drs. 17/874 wird wie folgt neu gefasst:

Die Bürgerschaft (Landtag) betont die Notwendigkeit, allen Opfern von Zwangsverheiratung und Verschleppung Zuflucht und Aufenthalt zu ermöglichen, unabhängig der Aufenthaltsdauer im Ausland oder aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen in Deutschland.

Punkt 2 der Drs. 17/874 wird wie folgt neu gefasst:

Der Senat wird gebeten, über den Bundesrat unverzüglich folgende Gesetzesänderungen im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu initiieren:

a) Änderung der §§ 37 und 51 AufenthG dahingehend, dass Opfern von Zwangsverheiratung und Verschleppung ein Rückkehrrecht und ein gesicherten Aufenthaltsstatus auch nach Ablauf der derzeit geltenden gesetzlichen Fristen und unabhängig der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung garantiert wird.

- b) Änderung des § 31 Abs. 2 AufenthG dahingehend, dass Opfern von Zwangsverheiratung und Verschleppung in Deutschland ein eigenständiger Aufenthaltstitel zugesichert wird unabhängig der derzeit geltenden Fristen, die beispielsweise beim Ehegattennachzug Anwendung finden.
- c) Änderung des § 32 Abs. 1 AufenthG dahingehend, dass jugendlichen Migrantinnen/Migranten vorsorglich die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis von Amts wegen (statt auf Antrag) vorgesehen wird.
- d) Änderung des § 25 AufenthG dahingehend, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum wirksamen Schutz der in Deutschland lebenden Zwangsverheirateten oder von Zwangsverheiratung Bedrohten ohne einen gesicherten Aufenthaltstitel erteilt wird, damit sie im Falle einer Trennung oder Scheidung nicht von Abschiebung bedroht sind.

irvan Çakici, Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE

Quelle:

http://www.linksfraktion-bremen.de/nc/buergerschaft/antraege/detail/artikel/recht-auf-rueckkehr-fuer-zwangsverheiratete-frauen-und-maenner/